

GPA-Mitteilung 13/2001

Az. 333.52

01.12.2001

Nochmals: Zuschüsse für das pädagogische Personal an Musikschulen

In Ergänzung der GPA-Mitt. 05/2000 Az. 333.52 werden in der folgenden Übersicht verschiedene weitere Personalkostenbestandteile aufgeführt, über deren Zuschussfähigkeit in der Vergangenheit Zweifel aufgekommen sind.

Es wird jedoch wiederholt betont, dass der GPA nicht die Prüfung der Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart bzw. des Landesverbands der Musikschulen Baden-Württemberg e.V. als Bewilligungsstellen obliegt. Einzelfragen sind daher mit diesen abzuklären.

Zuschussfähige Kosten

- Kosten für Vertretung für Mutterschaftsurlaub

Nicht zuschussfähige Kosten

- Personalkosten für Schulleiter/innen, die selbst keinen Unterricht an der Musikschule halten, sondern ausschließlich Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen
- Außertarifliche Leistungszulagen an die Musikschullehrer
- Freiwillige Zahlung von Weihnachtsgeldern an Honorarkräfte
- Zuschüsse zu Betriebsausflügen
- Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen
- Kosten einer Anzeige für eine Stellenausschreibung für pädagogisches Personal
- Werden über die Ausschlussfrist des § 70 BAT hinaus Nachzahlungen (aufgrund vorangegangener Minderzahlungen) an das pädagogische Personal vorgenommen, han-



delt es sich um Freiwilligkeitsleistungen, die nicht zuschussfähig sind. Hingegen sind Überzahlungen an das pädagogische Personal, die von der Eigenschadenversicherung ersetzt werden, im Zuschussverfahren von der Musikschule wieder gutzubringen.

Nur bedingt zuschussfähige Kosten

- Abfindungen, soweit nicht im BAT festgelegt
- Übertarifliche Beihilfen sind grundsätzlich nicht zuschussfähig, es sei denn, es handelt sich um Beihilfen, die ortsüblich von der Kommune an ihre Angestellten bezahlt werden und dies auch für die Musikschullehrkräfte gilt.

Die nachfolgenden Personalkostenbestandteile wurden in der vorangegangenen GPA-Mitteilung den nicht zuschussfähigen Kosten zugeordnet. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch diese grundsätzlich nicht zuschussfähigen Kosten als notwendige Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule anerkannt werden.

- Übertarifliche Eingruppierungen und Stellenzulagen sowie über das Tarifrecht hinausgehende Deputatsanrechnungen oder Unterrichtsermäßigungen können auf gesonderten Antrag anerkannt werden, wenn dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.
- Personalkosten für Unterrichtsstunden für Erwachsene ab dem 27. Lebensjahr (vgl. Rundschreiben des Landesverbands der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. Nrn. 9101 vom 31.01.1991, 9301 vom 01.02.1993 und 9501 vom 31.01.1995) sind grundsätzlich nicht zuschussfähig, es sei denn, die Einbeziehung von Erwachsenen ist aus pädagogischen Gründen angezeigt (z.B. bestimmte Formen Grundstufe).
- Personalkosten für Unterrichtstätigkeit für einen nicht zuschussberechtigten Fachbereich (z.B. Kunst, Schauspiel, Pantomime, Stepp-/Jazztanz), der zu einer Kunstabteilung ausgeweitet worden ist, sind nicht zuschussfähig. Handelt es sich jedoch um zusätzliche Fächer, die zwar nicht zum Standardangebot einer Musikschule gehören, aber in Verbindung mit Musik zu unterrichten sind (entsprechend den Richtlinien zum Landesjugendplan ist breite musikalische Bildungsarbeit zu leisten), werden Personalkosten für diesen Unterricht als notwendige Aufwendungen für das pädagogische Personal der Musikschule anerkannt.